

An alle Jugendämter  
Freie und Kommunale  
Spitzenverbände im Rheinland

**Dezernat 4 – Schulen, Jugend**

Landesjugendamt  
Amt für Verwaltung und erzieherische Hilfen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

28.11.2007  
41.21

Frau Hugot  
Tel.: (02 21) 8 09- 6765  
Fax: (02 21) 82 84- 1448  
ursula.hugot@lvr.de

**Rundschreiben 41/ 73 / 2007**

**Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in der Vollzeitpflege ab 2008**

**hier: Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema „Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in der Kindertages- und Vollzeitpflege ab 2008“ hat, wie so einige andere Regelungen, z.B. zu Hartz IV, Unfallversicherung und Alterssicherung, bundesweit viel Unruhe und Irritation im Pflegekinderwesen ausgelöst.

Dies bedauere ich genauso wie Sie. Es zeigt aber auch, dass dem Pflegekinderwesen anders als in den vergangenen Jahren wesentlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, ungeklärte Fragen erörtert werden, Positionen, Haltungen und Standards entwickelt werden und dies ist sehr begrüßenswert.

An den durchaus kontroversen Diskussionen und Änderungen dieser Regelungen wird deutlich, dass die Haltung und Einschätzung dieser Hilfeart im Rahmen der Erziehungshilfe im Umbruch ist und auch dies werde ich ausgesprochen positiv. Bei allen Bemühungen Änderungen und Regelungen vorzunehmen, muss aber vor allem die Fachlichkeit und das Kindeswohl im Vordergrund stehen und es darf nicht sein, dass aus rein wirtschaftlichen Gründen mehr Kinder in einer Pflegefamilie untergebracht werden, als es fachlich sinnvoll und vertretbar ist.

In der Anlage ist die nun gültige Regelung des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.11.2007 beigefügt, welche Sie in Kürze auch auf der Internetseite des Bundesministeriums

der Finanzen [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten –Einkommenssteuer abrufen können.

Zusammengefasst gilt nun Folgendes:

- Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt.
- Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet und es besteht eine Steuerpflicht.
- Bei der Bereitschaftsbetreuung gilt Entsprechendes, wie bei der Vollzeitpflege, bei der tatsächlichen Aufnahme von Kindern.
- Die sog. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind jedoch steuerpflichtig.
- Werden steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind auch die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge zu versteuern.
- Werden in einem Monat sowohl steuerfreies Pflegegeld als auch steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge aus Vereinfachungsgründen nicht zu besteuern.

Diese Regelungen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2008 und ersetzen den Erlass bezüglich der Vollzeitpflege vom 24.5.2007.

Bitte betrachten Sie auch mein Rundschreiben 41/69/2007 mit diesem Rundschreiben außer Kraft gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

Hastenrath



MDg Weiser  
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

nachrichtlich:

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 20. November 2007

Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend

Bundeszentralamt für Steuern

Vertretungen der Länder  
beim Bund

Bundesrechnungshof

BETREFF **Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in  
Vollzeitpflege**

GZ **IV C 3 - S 2342/07/0001**

DOK **2007/0530302**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für in der Vollzeitpflege vereinnahmte Gelder Folgendes:

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII dient dazu, einem Kind zeitlich befristet oder dauerhaft im Haushalt der Pflegeeltern ein neues Zuhause zu bieten. Zwischen Pflegeeltern und Kind soll ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Band entstehen. Formen der Vollzeitpflege sind die Dauerpflege, die Kurzzeitpflege, die Bereitschaftspflege, die Wochenpflege sowie die Sonderpflege.

Im Rahmen der Vollzeitpflege wird nach § 39 SGB VIII Pflegegeld ausgezahlt, welches die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdeckt. Zusätzlich werden anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse geleistet. Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt. Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätig-

keit vermutet. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

Die Bestandteile der Vergütungen an Bereitschaftspflegepersonen, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden, fördern nicht unmittelbar die Erziehung. Diese sog. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind steuerpflichtig.

Werden steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind auch die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge zu versteuern. Werden in einem Monat sowohl steuerfreies Pflegegeld als auch steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge aus Vereinfachungsgründen nicht zu besteuern.

Dieses Schreiben ersetzt die im BMF-Schreiben vom 24. Mai 2007 (BStBl I S. 487) unter „2. Vollzeitpflege“ getroffenen Aussagen. Es gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2008.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag  
Weiser